

# **Satzung**

## **Förderverein der Schule am Langgraben**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule am Landgraben e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der Schule am Landgraben. Dieser Zweck wird auch durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Schule am Landgraben verfolgt; Träger der Schule ist die Stadt Frankfurt am Main. Daneben wird auch die Mildtätigkeit durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 53 AO gefördert.

- 1) Bereitstellung von ergänzenden Arbeits- und Spielmaterialien wie im Bereich musischer Fächer, Arbeitslehre, Pausenspiel u.ä.
- 2) Unterstützung bei der Durchführung besonderer Aktivitäten der Schüler-, Eltern- und Lehrergemeinschaft.
- 3) Unterstützung bei der Durchführung eines schulbezogenen Förderungs- und Betreuungskonzeptes.
- 4) Förderung von Begegnungen mit unterschiedlichen Kulturen zum gegenseitigen Kennenlernen (z.B. Abbauen von Vorurteilen)
- 5) Öffentlichkeitsarbeit
- 6) Das Sammeln, Verwalten und Weiterleiten von Spenden für wichtige, anders nicht zu bestreitende Anschaffungen der Schule oder als ergänzende Beihilfe für die Teilnahme finanziell schlechter gestellter Schülerinnen und Schüler an entgeltpflichtigen schulischen Veranstaltungen.
- 7) Gestaltung von Freizeitprogrammen als Kursangebote, die sich auf die verschiedensten Interessensbereiche der Kinder beziehen.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **3 § Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Aus Mitteln des Vereins beschaffte Gegenstände stehen im Eigentum des Fördervereins und werden nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes genutzt. Sie werden der Schule als Dauerleihgabe zur Nutzung überlassen.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich die Ziele des Vereins zu eigen macht. Als Mitglied des Vereins zählt jede Familie, aus der eine Person die Mitgliedschaft erklärt hat. Bei Familien gilt jedes Familienmitglied als Vereinsmitglied. In dem Vereinsbeitrag sind alle Familienmitglieder enthalten.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe bekannt zu geben.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- 2) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitglieder haben die Pflicht, den jährlichen Beitrag pünktlich zu entrichten.
- 3) Die Mitglieder haben die Satzung zu achten und das Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln.
- 4) Die Mitglieder haben dem Förderverein Änderungen der Kontaktdaten (Adresse, Kontodaten, personalisierte E-Mail Adresse, etc.) unaufgefordert mitzuteilen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der zum Ende eines Schuljahres möglich ist und dem Vorstand spätestens zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres in Schriftform mitgeteilt werden muss.
- b) durch Ausschluss: er erfolgt bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, bei vereinsschädigendem Verhalten oder wenn Beiträge mehr als sechs Monate rückständig sind.
- c) mit dem Tod

Über den Ausschlussbeschluss kann binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Dem Beschwerdeführer soll zuvor Gelegenheit zur mündlichen Rechtfertigung gegeben werden. Mit Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein finanziert sich aus Spenden und sonstigen Einnahmen sowie aus einem jährlichen pauschalen Mindest-Mitgliedsbeitrag.

Der Beitrag wird durch bargeldlose Beitragszahlung jeweils jährlich zum 01.10. im Voraus eingezogen. Über die Höhe und Fälligkeit des Mindest-Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Daneben kann der Verein wenigstens einmal im Schuljahr Spendensammlungen bei den Schülereleitern durchführen.

Für Mitgliedschaften, die nach dem 21.12. eines Jahres beginnen, beträgt der Mindest-Mitgliedsbeitrag bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres die Hälfte des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindest-Mitgliedsbeitrages.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Der Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in.

Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 4 Beisitzern. Aus dem Kreis sind ein Schriftführer sowie zwei Kassenprüfer zu wählen.

Die geschäftsführende Vorstandsmitgliedschaft setzt eine Vereinsmitgliedschaft voraus.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Außerdem gehören dem Vorstand als nicht stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) der/die Schulleiter/in bzw. dessen Stellvertreter/in
- b) der/die Schulleiternbeiratsvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter/in

## **§ 11 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

- 4) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie die dazugehörigen steuerlichen Erklärungen, Begründung der Einzelvorhaben im Haushaltsplan
- 5) Benennung von Ausschüssen zur Vorbereitung bestimmter Aktivitäten
- 6) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen sowie Auftragsvergabe
- 7) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern

### **§ 12 Amtszeit des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestimmen.

### **§ 13 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Leiterin/Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten, vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben und zu archivieren. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

## **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans und der darin enthaltenen Projekte für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
- 2) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- 4) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Zustellung der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung gilt als erfolgt, wenn sie entweder auf dem Postweg an die letzte bekannte Adresse verschickt wurde oder per Mail (Einladung als pdf-Anhang) an die letzte bekannte personalisierte E-Mail Adresse versandt wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 16 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmung wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Fall der Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

Es muss folgende Angaben enthalten:

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter

Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15, 16, 17 entsprechend.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entfällt das Vermögen an die Schule am Landgraben, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

### **§ 20 Datenschutz**

Die Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Die Datenschutzerklärung ist als Anhang der Satzung beigefügt.

---

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. September 2019 aktualisiert.

Tag der Eintragung beim Amtsgericht Frankfurt im Vereinsregister 12084:  
6. Januar 2020